

**Richtlinie
zur VwV-LGVFG
über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen
Kosten im Bereich des ÖPNV
(RL Zuwendungsfähige Kosten ÖPNV)**

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie dient zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Investitionskosten nach Abschnitt A, Nummer 5.5 in Verbindung mit Abschnitt B, Nummer II.2 der VwV-LGVFG.

Die zuwendungsfähigen Kosten eines Vorhabens setzen sich aus zuwendungsfähigen Investitionskosten und Planungskosten zusammen.

Soweit die zuwendungsfähigen Investitionskosten nicht durch pauschalisierte Höchstbeträge nach Nummer 2 ermittelt werden, sind sie nach den Nummern 3 und 5 zu ermitteln

2 Pauschalierte zuwendungsfähige Investitionskosten

Bei folgenden Fördertatbeständen werden die zuwendungsfähigen Investitionskosten entsprechend der nachstehenden Aufstellung als pauschalisierte Höchstbeträge festgesetzt:

2.1 Umsteigeparkplätze zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs

Fördertatbestand	Pauschalierte Höchstbeträge Netto	Erläuterung
P+R-Anlage	9.000 €	Je PKW-Stellplatz in Parkhaus, einschl. Zufahrt
P+R-Anlage	3.000 €	Je PKW-Stellplatz, einschl. Zufahrt, Beleuchtung und Bepflanzung
P+R-Anlage	3.500 €	w.o.; barrierefrei: Stellplatzbreite 3,50 m; z.B. für Behindertenstellplätze, Eltern-Kind-Stellplätze o.ä.
P+R-Anlage	950 €	Je Motorrad-Stellplatz, einschl. Zufahrt
Multimodaler Knoten	7.000 €	Je Stellplatz mit Elektroladesäule, einschl. Zufahrt sowie für Stromanschluss
Multimodaler Knoten	3.000 €	Je Taxistellplatz, einschl. Zufahrt
Multimodaler Knoten	3.000 €	Je Car-Sharing-Stellplatz, einschl. Zufahrt

2.2 Haltestellen des Busverkehrs

Fördertatbestand	Pauschalierte Höchstbeträge Netto	Erläuterung
Omnibusstandplatz bei ZOB	130.000 €	Pro Standplatz; umfasst die kompletten Baukosten Hierzu gehören: Erschließung, Bussteige, Möblierung, Beleuchtung, Witterungsschutz Jedoch ohne: öffentliche Toilettenanlage, DFI-Anzeiger
Kreisverkehr als Buswendeanlage	150.000 €	Der Kreisverkehr ist uneingeschränkt für jede Art des Kfz-Verkehrs im Sinne der §§ 42 ff. PBefG und der Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 zur Verfügung zu stellen.

Öffentliche Toilettenanlage	60.000 €	Je ZOB, als öffentlich zugängliche Toilettenanlage, barrierefrei
Fahrgastinformation DFI-Standard-Anzeiger: bis 2-zeilig 3 bis 4-zeilig 5 bis 6-zeilig Sonder-Anzeiger (z.B. zentrale Großanzeiger 8- bis 12-zeilig) DFI-Light	12.000 € 15.000 € 18.000 € Regelung im Einzelfall 1.000 €	Dynamisches System, pro Standplatz Pro Haltestelle
Busbucht	40.000 €	Kompl. Baukosten (ohne Witterungsschutz), barrierefrei
Buskap	25.000 €	Kompl. Baukosten (ohne Witterungsschutz), barrierefrei
Wetterschutzhäuschen mit Möblierung	12.000 €	Pro Fahrzeugeinheit
Geländer/Spritzschutz (als Abgrenzung zur vom mo- torisierten Individualver- kehr genutzten Fahrbah- nen)	300 € 180 € 250 €	Pro Meter Spritzschutz Pro Meter Geländer/Zaun Pro Meter Geländer bei Z-Überwegen, Trep- pen (mit Handlauf) und kurzen Geländern

2.3 Haltestellen des Schienenverkehrs

Fördertatbestand	Pauschalierte Höchstbeträge Netto	Erläuterung
Wetterschutzhäuschen mit Möblierung	12.000 €	Pro Wageneinheit und Bahnsteigkante
Bahnsteigüberdachung	500 €	Pro Quadratmeter überdachte Fläche
Geländer/Spritzschutz	300 € 180 € 250 €	Pro Meter Spritzschutz Pro Meter Geländer/Zaun Pro Meter Geländer bei Z-Überwegen, Treppen (mit Handlauf) und kurzen Geländern
Pflaster bei Bahnsteigen	120 €	Pro Quadratmeter; einschl. Blindenleitstreifen (ohne Unterbau und Zuwegung)
Fertigteil-Bahnsteige	600 €	Pro Quadratmeter; einschl. Fundamente und Belag
Fahrgastinformation DFI- Standard-Anzeiger: bis 2-zeilig 3 bis 4-zeilig 5 bis 6-zeilig Sonder-Anzeiger (z.B. zentrale Großanzeiger 8- bis 12-zeilig)	12.000 € 15.000 € 18.000 € Regelung im Einzelfall	Pro Bahnsteigkante (ohne Beschilderung und Wegeleitsystem) je 100 m Bahnsteiglänge
Beleuchtung	550 € 750 €	Je lfd. Meter Außenbahnsteig Je lfd. Meter Mittelbahnsteig
Beleuchtung bei TEN- Strecken	850 € 1.050 €	Je lfd. Meter Außenbahnsteig Je lfd. Meter Mittelbahnsteig
Beschallung	120 €	Je lfd. Meter Außen- bzw. Mittelbahnsteig

Beschilderungen und Wegeleitsystem	12.000 €	Pro Bahnsteig
Vitrinen	2.500 €	Pro Bahnsteigkante
Möblierung für Fahrgäste (Sitzgelegenheiten, Abfallkörbe)	2.500 €	Pro Bahnsteigkante und Wageneinheit
Aufzug -Hubhöhe bis 5 m -Hubhöhe bis 10 m -Hubhöhe mehr als 10 m	300.000 € 500.000 € 650.000 €	Pro neugebautem Bahnsteig komplett; hierzu gehören insb. Antriebstechnik, Umhausung, Korb und Erdarbeiten
Aufzug -Hubhöhe bis 5 m -Hubhöhe bis 10 m -Hubhöhe mehr als 10 m	400.000 € 600.000 € 750.000 €	Pro bestehendem Bahnsteig komplett; hierzu gehören insb. Antriebstechnik, Umhausung, Korb, Erdarbeiten, Abbruch und Änderung bestehender baulicher Anlagen
Unterwerk für Straßen- und Stadtbahn	1.200.000 €	Einschl. Gebäude, Technik und Anschlusskosten
Unterwerk für Eisenbahn	5.000.000 €	Einschl. Gebäude, Technik und Anschlusskosten

2.4 Omnibusbetriebshöfe und zentrale Werkstätten

Es wird auf die Betriebshofrichtlinie in ihrer aktuell gültigen Fassung verwiesen.

2.5 Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV, insbesondere Beschleunigungsmaßnahmen einschl. rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme

Es wird auf die RL Beschleunigungsmaßnahmen/Telematik in ihrer aktuell gültigen Fassung verwiesen.

2.6 Multimodale Knoten

Ein multimodaler Knoten umfasst die Verknüpfung von mindestens drei Mobilitätsformen neben dem Fußverkehr. Aus der Summe der Förderbe-

träge der förderfähigen Einzelmaßnahmen – dazu zählen auch die in Abschnitt B, Nummer II.1.5.3 VwV-LGVFG genannten Bausteine – und der Planungskostenpauschale nach Abschnitt A, Nummer 5.4 VwV-LGVFG ergibt sich die Förderhöhe. Für die Berechnung der Förderbeträge der förderfähigen Einzelmaßnahmen sind die Ziffern 2, 3 und 5 anzuwenden. Zur Berechnung der Planungskostenpauschale ist auf die Summe aller zuwendungsfähigen Investitionskosten abzustellen.

Taxi- und Car-Sharing-Stellplätze als Mobilitätsformen werden im Rahmen des Förderbereichs ÖPNV des LGVFG ausschließlich im Zusammenhang mit dem Bau, Aus- oder Umbau eines multimodalen Knotens gefördert.

3 Kosten des Grunderwerbs, Erbbaurechte und Dienstbarkeiten

3.1 Zuwendungsfähige Investitionskosten

Bei einem Grundstück, das dauerhaft für ein Vorhaben nach § 2 LGVFG verwendet wird, sind die Gestehungskosten unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nach dem 01. Januar 2010 erworben wurde und der Grunderwerb (mindestens der Abschluss eines notariellen Kaufvertrages) spätestens bis zur Vorlage des Schlussverwendungsnachweises getätigt wurde.

Zu den Gestehungskosten zählt nur der Kaufpreis für Grundstücke einschl. der zum Zeitpunkt des Erwerbs ggf. vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes hält. Das dazu notwendige Wertermittlungsgutachten muss beim Erwerb, spätestens bis zum Abbruch der Gebäude und Anlagen erstellt sein. Für Flächen, die nicht größer als 100 m² sind, kann der Nachweis der Ortsüblichkeit des Kaufpreises über die Bodenrichtwertkarten der jeweiligen Kommunen ermöglicht werden. Darüber hinaus entstehende Aufwendungen wie

- Grunderwerb vor dem 1. Januar 2010
- Grunderwerbskosten aus Anlass von Grundstücksgeschäften zwischen Ehegatten oder Eltern und Kindern,
- Grunderwerbskosten aus Anlass von Grundstücksgeschäften zwischen

- Verkehrsunternehmen und ihren Eigentümern,
- Maklergebühren,
 - Kosten eines Rechtsstreits,
 - Notargebühren,
 - Vermessungskosten,
 - Teilungskosten,
 - Eintragung ins Grundbuch (auch Vormerkungen),
 - Beglaubigungen.

sind nicht zuwendungsfähig.

Ist ein Grundstück vor der Verwendung für ein Vorhaben vom Träger des Vorhabens anderweitig genutzt worden, sind die Gestehungskosten ebenfalls zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nach dem 01. Januar 2010 erworben worden ist. Eine Nutzungsänderung nach dem Erwerb des Grundstücks ist ohne Bedeutung.

Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind zuwendungsfähig die Gestehungskosten, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären.

Werden für ein Vorhaben benötigte Flächen dem Vorhabenträger im Rahmen eines Umlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens zugeteilt, so sind sie mit dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses zuwendungsfähig. Für darin enthaltene Flächen, die der Vorhabenträger bereits vor Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses erworben hat, gelten die allgemeinen Vorschriften. Eine Anrechnung der zugeteilten Flächen auf den Flächenbeitrag gemäß § 58 BauGB erfolgt in der Regel nicht.

Gestehungskosten für vom Vorhabenträger selbst benötigte Ersatzgrundstücke sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege erforderlich sind.

Wird eine bestehende Anlage ausgebaut, so sind Grunderwerbskosten nur

für solche Flächen zuwendungsfähig, die bisher nicht für die Anlage genutzt wurden. Eine Nutzung für die Anlage liegt vor, wenn der bisherige Betrieb der Anlage auf die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen ausgedehnt worden war, etwa als Abstellflächen für Omnibusse. Waren die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen nur anderweitig, etwa als Parkplätze für Betriebsangehörige oder gärtnerisch genutzt worden, sind die Grunderwerbskosten zuwendungsfähig, es sei denn, das Grundstück ist bereits vor dem 1. Januar 2010 erworben worden.

3.2 Sonstige Rechte

Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gilt Nummer 3.1 entsprechend. Als "Gestehungskosten" wird das 10-fache des vertraglich festgelegten jährlichen Erbbauzinses anerkannt.

3.3 Frei werdende Grundstücke

Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben und können die auf diese Weise frei werdenden Grundstücke oder Grundstücks-teile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Verkehrswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Investitionskosten des Vorhabens abzusetzen.

4 Verwaltungskosten

4.1 Verwaltungskosten außerhalb von EKrG-Maßnahmen

Zu den Verwaltungskosten zählen Personal- und Sachkosten, insbesondere für Organisation und Aufstellung der Planung (bspw. Kosten nach HOAI- Lph. 1-9, Prüfungen und Beratungen, Abnahmen, Gebühren, Rechnungswesen). Verwaltungskosten sind mit Ausnahme der Planungskosten für förderfähige Vorhaben nach § 2 LGVFG nicht zuwendungsfähig. Dies gilt auch für den Fall, dass Verwaltungskosten dadurch entstehen, dass Anlagen eines Dritten im Zuge einer nach dem LGVFG geförderten Maßnahme verlegt, verändert oder erneuert werden müssen. Zur anteiligen Förderung der Planungskosten wird eine Pauschale gewährt. Diese beträgt grundsätzlich 10 v.H. der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Bei

Anträgen, die bis zum 31.12.2021 gestellt werden, wird eine Pauschale von 15 v.H. der zuwendungsfähigen Investitionskosten gewährt. Diese Pauschale wird nur im Rahmen der Erstbewilligung und nicht bei einer Nachbewilligung (Abschnitt A, Nummer 5.3 VwV-LGVFG) gewährt.

4.2 EKrG-Maßnahmen

Verwaltungskosten im Rahmen von EKrG-Maßnahmen, auch pauschaliert, sind nur im Rahmen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) und der Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung – 1. EKrV) zuwendungsfähig. Darüber hinausgehend wird keine Planungskostenpauschale nach Abschnitt A, Nummer 5.4 VwV-LGVFG gewährt.

5 Baukosten

5.1 Zuwendungsfähige Investitionskosten

Zuwendungsfähig sind die Kosten für Vorhaben nach § 2 LGVFG, vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 LGVFG. Hierzu gehören zudem die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen, die nach dem Stand der Technik eine verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens gewährleisten, sowie die notwendigen Folgemaßnahmen.

Zu den zuwendungsfähigen Baukosten zählen insbesondere:

- Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Abs. 2 VOB/B Sache des Auftraggebers,
- Freimachen des Baugeländes, insbesondere Abbruch von Gebäuden und Anlagen. Hierzu zählen Kosten des für das Vorhaben erforderlichen Abbruchs von Gebäuden oder Anlagen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer Funktion nicht mehr nutzbar sind,
- Lärmschutzmaßnahmen nach dem BImSchG bei Aus- und Neubau von Schienen sowie aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen. Hierzu zählen nicht die Kosten für die Bestandsaufnahme der vorhandenen Schutzwirkung der das zu schützende Objekt umgebenden Bauteile,

- die zuwendungsfähigen Investitionskosten für die Behandlung bzw. Deponierung von Böden werden auf einen Höchstbetrag von 35 €/m³ begrenzt,
- Rückbau von Infrastruktur, soweit dies für die Maßnahme erforderlich ist,
- Leerrohre (einschl. Verlegung), insbesondere zur Umsetzung der Breitbandkabel-Konzeption,
- innerörtliche Parkstreifen (Längs-, Schräg- oder Senkrechtparkstreifen, wobei die Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit zu beachten sind) unmittelbar neben der Fahrbahn,
- Brand- und Wasserschutzanlagen,
- Lichtzeichenanlagen einschl. der zugehörigen Steuerungsanlagen, auch in Verbindung mit akustischen Zusatzeinrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen gemäß dem Stand der Technik (DIN 32981),
- Sicherung bzw. Absperrung der Anlage bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Träger des Vorhabens durchgeführt werden kann,
- Wiederherstellungsarbeiten (z.B. bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs in angemessenem Umfang,
- Bepflanzung, einschl. Fertigstellungspflege bis 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme,
- Gleisbegrünungen (im Zusammenhang mit einer nach dem LGVFG geförderten Sanierung der Gleiskörper)
- Artenschutzmaßnahmen,
- naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Umsatzsteuer, soweit nicht als Vorsteuerabzug absetzbar,
- Beleuchtungsanlagen, die aufgrund der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich sind,
- Kosten für Winterbaumaßnahmen,
- bauliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1d LGVFG),

- besondere Fahrspuren für Omnibusse, Standspuren und Omnibushal-
tebuchten einschl. Witterungsschutz, Sitzgelegenheiten, B+R-Anlagen
und Einrichtungen zur Verkehrsinformation,
- Bestandsaufnahmen nach § 3 Abs. 4 VOB/B zur Beweissicherung,
soweit nicht von der Bauüberwachung durchgeführt,
- Sicherungsposten,
- Fahrstromanlagen einschl. Unterwerke oder Gleichrichterstationen,
- Niederspannungsanlagen mit Notstromversorgung,
- Anlagen für Wasserversorgung, Heizung, Be- und Entlüftung,
- öffentlich zugängliche Toilettenanlagen,
- Ortsfeste Funk-, Fernmelde-, Steuerungs- und Signalanlagen,
- Ortsfeste überdachte Fahrradständer,
- Anlagen für Fahrgastinformation,
- beheizte Wartehallen,
- Ortsfeste Fahrausweisautomaten mit barrierefreiem Zugang zu allen
Bedienungselementen inkl. Fahrkartenentwertung.

5.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten

5.2.1 Zum Bau, Aus- oder Umbau von Verkehrswegen oder -anlagen werden insbesondere **nicht** gerechnet:

- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
- Wartungsverträge,
- Kosten für die Kampfmittelbeseitigung,
- Baugrunduntersuchungen (auch während der Bauzeit),
- zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen wie Fern- und Gü-
terverkehrsanlagen, Zivilschutzanlagen, Zugänge zu Warenhäusern,
Ladenbauten, Lagerräume, Werkwohnungen, etc.,
- Betriebserschwernisse,
- Ausstattung mit Ersatzteilen, Werkzeugen und Geräten,
- künstlerische Ausgestaltung,
- Ausbildung von Sicherungsposten,
- Besucherkanzeln und Besichtigungstribünen,

- Kosten für die Unterhaltung und Instandsetzung von Verkehrswegen und -anlagen, soweit sie nicht der Grunderneuerung unterfallen, sowie Reparaturen und Ersatzinvestitionen; hierzu gehört auch das Anpassen des Oberbaus an höhere Bauklassen,
- Kosten für Ablösungsbeträge für die Unterhaltsmehrkosten nach § 13 Abs. 3 und § 13a Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und für die Erhaltungs- und Betriebslast nach § 15 Abs. 4 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes,
- Maßnahmen des Städtebaus,
- Entschädigungsleistungen,
- Funk, Fernmelde- und Steuerungseinrichtungen in Fahrzeugen,
- Einrichtungen für Fahrkartenerwerb und -entwertung in Fahrzeugen,
- Fundbüro,
- Aufenthalts-, Bereitschafts- und Pausenräume für Mitarbeiter (z.B. Küche, Kantine, Umkleiden, Toilettenanlagen),
- Büroräume, die überwiegend Verwaltungstätigkeiten dienen,
- Rechtsanwaltsgebühren,
- Pachtzins,
- Ersatzparkplätze für entfallene öffentliche Parkplätze,
- Eigenleistungen,
- Schlussvermessung.

5.2.2 Werden für eine Tätigkeit, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, Fahrzeuge und Geräte angeschafft oder eingesetzt, entstehen Gebühren oder werden hierfür Dritte im Auftrag des Antragstellers tätig, so sind die hierdurch entstehenden Kosten ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

Bei Zweifelsfragen, welcher Kostenart entstandene Kosten zuzurechnen sind, entscheidet die nach Abschnitt B, Nummer 3.1 VwV-LGVFG zuständige Bewilligungsstelle.